

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftschemie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ der Heinrich-Heine-Universität vom 26.01.2024	2
Verfahrenshinweis	3

**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG
WIRTSCHAFTSCHEMIE MIT DEM ABSCHLUSS „BACHELOR OF SCIENCE“
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 26.01.2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert am 30. Juni 2022 (GV.NRW S. 780b), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.03.2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In der Zeile:

BV01 (Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie))	WiWi	5	3	1		4	6	6	ja
---	------	---	---	---	--	---	---	---	----

wird die Verteilung der SWS geändert auf:

BV01 (Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie))	WiWi	5	2	2		4	6	6	ja
---	------	---	---	---	--	---	---	---	----

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftschemie, die ihr Studium zum Wintersemester 2022/2023 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27.06.2023 sowie des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 18.10.2023.

Düsseldorf, den 26.01.2024

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.